

# Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)

## für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen am 25. Mai 2014

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk-Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahllokals          | barrierefrei |
|----------------|-----------------------------|-------------------------------------|--------------|
| 01             | OT Lunow                    | Begegnungszentrum, Schulstraße 1    | nein         |
| 02             | OT Stolzenhagen             | Feuerwehr, Ernst-Thälmann-Straße 19 | nein         |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2014 bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Briefwahlvorstände für die Europawahl und Kreistagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 in den Häusern A und B zusammen.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen der Vertretung und der Bürgermeisterin bzw. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters bzw. für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Findet gleichzeitig mit der Europawahl die Wahl der Bürgermeisterin und die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers statt, so wird die Wahlbenachrichtigung zurückgegeben, mit dem Hinweis, dass sie im Falle einer Stichwahl für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
  - Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
  - Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers enthält die Namen der zugelassenen Bewerber.
6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl der Vertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der **Wahl der Bürgermeisterin oder der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die **Europawahl** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit einem Wahlkreis und für die Wahl der Bürgermeisterin oder die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Britz**, den **12.05.2014**

---

(Wahlbehörde)

**Auszuhängen am: 19.05.2014**

**Abzunehmen am: 26.05.2014**

**Ausgehungen am:**

**Abgenommen am:**